

Übersetzung eines ca. dreiseitigen Auszugs aus der Schrift *Hal al-muslim mulzam bi-t-tibā' madhab mu'ayyan min al-madāhib al-'arba'a?!* des tadschikischen Gelehrten Muḥammad Sulṭān al-Ma'šūmī al-Ḥuḡandī al-Makkī¹

Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Jasser Abou Archid*

Seit der Entstehungszeit des Islams gelten die Offenbarungstexte des unmittelbar zur Zeit des Propheten niedergeschriebenen Korans sowie der später gesammelten Sunna des Propheten als Erkenntnisquellen für Handlungsnormen (*aḥkām*). Für die hermeneutische Herleitung dieser Normen waren die Muslime jedoch spätestens seit dem Ableben des Propheten darauf angewiesen, die eigene Vernunft (*'aql*) als Stütze für überlieferte Offenbarungstexte (*naql*) zu verwenden, was die Notwendigkeit eines *iğtihāds* mit sich brachte, der von einem begrenzten Kreis an Personen, die wiederum bestimmte wissenschaftliche Qualifikationen erfüllten, betrieben wurde. Demnach entstand eine Gelehrsamkeit, die den unwissenden oder wissensschwachen Muslimen mit Lehre und Rat zur Verfügung stand.²

Die entscheidende formative Phase der muslimischen Gelehrsamkeit, die den Grundstein für die heutige islamische Theologie legte, erstreckte sich vom 2. bis 4. Jahrhundert nach islamischer Zeitrechnung.³ Parallel zur Systematisierung zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen und anderen wichtigen Initiativen, die in diesem Zeitraum ergriffen wurden, brachte diese Phase bekannte Lehrautoritäten hervor, deren Lehrmeinungen von zahlreichen Schülern befolgt wurden; darunter die bekanntesten vier Großgelehrten Abū Ḥanīfa, Mālik b. Anas, aš-Šāfi'ī und Aḥmad b. Ḥanbal.⁴ Seitdem etablierte sich weitgehend das System der Rechtsschulen (*madāhib*), das allerdings spätestens mit der Entstehung der

1 Dieser Auszug wurde aus einer älteren Auflage des Verlags *Ġam'iyat ihyā' at-turāṭ al-islāmī* entnommen. Verlagsort und Druckjahr sind aus dieser Auflage nicht zu ersehen. Der übersetzte Auszug erstreckt sich von S. 6-9. – Die Schrift ist ebenfalls unter dem Titel *Ḥadiyyatu s-sulṭān ilā muslimī bilād al-yabān* bekannt. Der vollständige Name des Autors lautet Abū 'Abd al-Karīm Muḥammad Sulṭān b. Abī 'Abdallāh Muḥammad 'Urīn b. Muḥammad Mīr Sa'īyid b. 'Abd ar-Raḥīm b. 'Abdallāh b. 'Abd al-Laṭīf b. Muḥammad Ma'šūm, vgl. *Aḡwibatu l-masā'ili t-tamāni fi-s-sunnati wa-l-bid'ati wa-l-kufri wa-l-imān*. Kommentiert von 'Alī b. Ḥasan b. 'Alī b. 'Abd al-Ḥamīd al-Ḥalabī, 1. Auflage, Riad/Jedda 1417 n.H., S. 9.

Al-Ḥuḡandī wurde 1879 im tadschikischen Ḥuḡandah geboren. Für den Wissenserwerb durchlief er in seinen jungen Lebensjahren mehrere Reisetappen, wie z.B. Damaskus, Jerusalem, Beirut und Kairo, wo er von renommierten Gelehrten lernte. Nach seiner Rückkehr nach Ḥuḡandah im Jahr 1923 genoss er das Amt des offiziellen Muftī für den dortigen islamischen Gerichtshof, was allerdings nicht lange währte, da er nach dem sozialistischen Putsch im selben Jahr inhaftiert wurde. Eine Reihe weiterer unglücklicher Ereignisse nötigten ihn dazu, nach China zu flüchten, wo er einige Jahre verweilte. 1934 wanderte er nach Mekka aus und lebte fortan in Saudi-Arabien, wo er in den heiligen Moscheen sowie im Dār al-Ḥadīth in Mekka und Medina unterrichtete. Al-Ḥuḡandī verstarb im Jahre 1959, vgl. ebd., S. 9-14.

* Jasser Abou Archid, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück.

2 Vgl. hierzu Muḥammad Abū Zuhra, *Tārīḥ al-madāhib al-islāmīya*, Kairo o.J., S. 237f. Zu den wissenschaftlichen Qualifikationen eines *muḡtahid* vgl. Cinar: „*Wer ist ein muḡtahid? Die Diskussion um die Eigenschaften eines muḡtahid in den Quellen der Methodenlehre des islamischen Rechts*“, in: HIKMA, 4. Jg., H6 (2013) S. 43-50.

3 Dass diese Phase als Blütezeit des Wissens bezeichnet werden kann, ist mehreren Umständen zu verdanken, die damals vorherrschten, wie z.B. dass die Gelehrten eine Unterstützung der abbasidischen Kalifen erfuhren und zugleich Meinungsfreiheit genossen, vgl. Muḥammad 'Alī as-Sāyis, *Tārīḥ al-fiqh al-islāmī*, Beirut 1999, S. 151f.

4 Vgl. ebd., S. 147-150.

modernistisch orientierten Salaffiya-Bewegungen im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu bröckeln begann.⁵ Vertreter neo-salafistischer⁶ Bewegungen sehen sogar die Notwendigkeit, unmittelbar auf die Offenbarungstexte zurückzugreifen, ohne eine bestimmte Rechtsschule zu befolgen.⁷

Den letztgenannten Ansatz befürwortete ebenfalls der im Fokus stehende tadschikische Gelehrte al-Ḥuḡandī, der dem neo-salafistischen Spektrum zuzuordnen ist.⁸ Diese Position lässt sich deutlich aus dem im Folgenden übersetzten Auszug aus seiner Schrift *Hal al-muslim mulzam (...)* ersehen, die im Stil eines Pamphlets geschrieben wurde und in der die Befolgung der Rechtsschulen (*maḏāhib*) als Fanatismus, blinde Nachahmung sowie als Anlass zu innermuslimischen Streitigkeiten suggeriert wird.⁹ Dabei war es abzusehen, dass die Abfassung dieser Schrift besonders bei traditionalistischen Gelehrten einen massiven Widerstand erfahren würde.¹⁰

-
- 5 Indem diese Bewegungen zur Kolonialzeit versuchten, die Lehren des Islam mit den Erkenntnissen der Moderne in Einklang zu bringen, zielten sie auf eine allgemeine Reform ab, die mitunter das System der Rechtsschulen hinterfragte, vor allem jene Aspekte dieses Systems, die man als blinde Nachahmung einer jeweiligen Rechtsschule und einer daraus resultierenden theologischen Stagnation auffasste, vgl. hierzu auch: Bacem Dziri, „*Der Salafismus in innerislamischer Selbst- und Fremdverortung*“, in: Rauf Ceylan/Benjamin Jokisch (Hrsg.), *Salafismus in Deutschland. Entstehung, Radikalisierung und Prävention*, Frankfurt a.M. 2014, S. 48; Rauf Ceylan/Michael Kiefer, *Salafismus. Fundamentalistische Strömungen und Radikalisierungsprävention*, Wiesbaden 2013, S. 60f.
 - 6 In Abgrenzung zu den klassischen Salaffiya-Bewegungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wird der Begriff Neo-Salafismus für die zeitgenössischen antimodernistischen Bewegungen verwendet, vgl. hierzu: Bacem Dziri, „*Der Salafismus in innerislamischer Selbst- und Fremdverortung*“, S. 48f. und Rauf Ceylan/Michael Kiefer, *Salafismus*, S. 77f.
 - 7 So etwa der syrische Gelehrte Muḥammad Nāṣir ad-Dīn al-Albānī, der diese Ansicht bspw. in seiner folgenden Abhandlung äußerte: *Ṣifatu ṣalāti n-nabyyi ṣallā ilāhu ‘alaihi wa sallam mina t-takbīr ilā t-taslīmī ka ‘annaka tarāhā*, Riad 1996, S. 46.
 - 8 Die neo-salafistische Ausrichtung lässt sich bspw. aus seiner Abhandlung *Aḡwibatu l-masā‘ili (...)* erkennen, wo er die sogenannten Wahhabiten im Hinblick auf ihre Glaubenslehre als die wahren *ahl as-sunna wa-l-ḡamā‘a* bezeichnet und die von Salafisten oft zitierten Werke von Ibn Taimiyya, Ibn al-Qayyim und Muḥammad b. ‘Abd al-Wahhāb empfiehlt, vgl. S. 27f.
 - 9 In seinen Memoiren berichtet al-Ḥuḡandī, dass er durch seine Lehrmeinungen in eine Konfrontation mit Gelehrten und Besitzern der großen Turbane, wie er sie bezeichnete, geraten sei, die ihr fanatisches Festhalten an den Aussagen früherer Gelehrten damit begründeten, dass das Tor des *iḡtihāds* geschlossen und deshalb der direkte Zugriff auf die Offenbarungstexte des Korans und der Sunna unmöglich sei, vgl. Fawwāz as-Sulamī: *Aṣ-Ṣaiḥ Muḥammad Sulṭān al-Ma‘šūmī wa-ḡuhūduhu fī naṣri l-‘aqīda*. Mekka 1423 n.H., S. 50f. Insofern ist anzunehmen, dass diese Schrift besonders derartigen Personen gewidmet ist.
 - 10 Die Verbreitung dieser Schrift veranlasste den traditionalistischen syrischen Gelehrten Muḥammad Sa‘īd Ramaḍān al-Buḥī zur Abfassung einer umfangreichen Replik mit dem Titel *Al-lāmaḡhabīya aḡtaru bid‘atin tuhaddidu ṣ-ṣarī‘ata l-islamīyā* (neuere Auflage, Damaskus 2005), in der al-Ḥuḡandī und seine Schrift namentlich erwähnt werden (S. 34) und die Selbstverständlichkeit geäußert wird, dass die Menschen zwangsläufig in Gelehrte (*muḡtahidūn*) und Nachahmer (*muqallidūn*) unterteilt werden müssten, da der Großteil der Menschen nicht in der Lage sei, die Bedeutungen der Offenbarungstexte vollständig zu erfassen. Andernfalls wäre die zweite Kategorie von Menschen, die Nachahmer, im Koran nicht dazu aufgefordert worden, sich an die Gelehrten zu wenden, wenn sie nicht über das nötige Wissen verfügten, vgl. S. 33f. Vgl. zur früheren Rezeption bereits Stefan Wild, „*Muslim und maḡhab. Ein Brief von Tokio nach Mekka und seine Folgen in Damaskus*“, in: Ulrich Haarmann/Peter Bachmann (Hg.), *Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit: Festschrift für Hans Robert Roemer zum 65. Geburtstag*, Beirut 1979, S. 674-689. Hayreddin Karaman, *Iki din mazlumu*, 2. Auflage, İz yay, Istanbul o.J., S. 59-119. Vgl. auch Bülent Ucar, *Die innerislamische Debatte um die Legitimität der Rechtsschulen in der Türkei: Iḡtihād und talfiḡ als Mittel der Rechtsfindung* (unveröffentlichte Magisterarbeit), Bonn 2002.

Für den Diskurs um die Rolle der klassischen Rechtsschulen in der Moderne und die Verbindlichkeit ihrer Befolgung wird dieser Auszug sicherlich von wissenschaftlichem Nutzen sein, da in ihm eine gängige salafistische Position zu diesem Thema prägnant formuliert wird.

<p>Eine bestimmte der vier Rechtsschulen zu befolgen, ist weder verpflichtend (<i>wāğīb</i>) noch erwünscht (<i>mandūb</i>)!</p>	<p>التقليد لمذهب معين من المذاهب الأربعة ليس بواجب ولا مندوب!</p>
<p>Was die Rechtsschulen (<i>maḍāhib</i>) anbetrifft, so stellen sie in manchen Fällen (<i>masā'il</i>) die Ansichten, Deutungsweisen und <i>iğtihādat</i> der Gelehrten dar. Allah der Erhabene und sein Gesandter haben Niemandem auferlegt, diese Ansichten, Deutungsweisen und <i>iğtihādat</i> zu befolgen, denn sie beinhalten Richtiges und Falsches.</p>	<p>وأما المذاهب فهي آراء أهل العلم وأفهامهم في بعض المسائل واجتهاداتهم، وهذه الآراء والاجتهادات والفهوم لم يوجب الله تعالى ولا رسوله على أحد اتباعها! فإن فيها الصواب والخطأ.</p>
<p>Absolute¹¹ Richtigkeit liegt lediglich in dem, was vom Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihn, überliefert wurde. Oft geschah es, dass die <i>'aimma</i>¹² eine Ansicht zu einem Fall (<i>mas'ala</i>) vertraten und sich dann von ihm abwendeten, als sich ihnen die Wahrheit in einem anderen Fall offenbarte.</p>	<p>ولا صواب خالصاً إلا ما ثبت عن رسول الله صلى الله عليه وسلم. وكثيراً ما ذهب الأئمة إلى مسألة، فبان لهم الحق في غيرها فرجعوا عنها!!</p>
<p>Wer demnach die Religion des Islams annehmen und durch die Ehre des <i>imān</i> beehrt werden möchte, der ist lediglich dazu verpflichtet, zu bezeugen, dass es keine Gottheit außer Allah gibt und dass Muḥammad der Gesandte Allahs ist, sowie die fünf Gebete zu verrichten, die <i>zakāt</i> zu entrichten, [im] Ramadan zu fasten und zum Hause zu pilgern, sofern er dazu in der Lage ist.</p>	<p>وعلى هذا فمن أراد أن يدخل في دين الإسلام، ويتشرف بشرف الإيمان، فما عليه إلا أن يشهد أن لا إله إلا الله وأن محمداً رسول الله، ويقوم الصلوات الخمس، ويؤتي الزكاة، ويصوم رمضان، ويحج البيت إن استطاع إليه سبيلاً.</p>
<p>Was die Befolgung einer der vier oder anderen Rechtsschulen anbetrifft, so ist sie weder verpflichtend (<i>wāğīb</i>) noch erwünscht (<i>mandūb</i>). Ein Muslim ist nicht aufgefordert, sich an eine bestimmte unter ihnen zu halten. Vielmehr gilt derjenige, der sich an eine</p>	<p>وأما اتباع مذهب من هذه المذاهب الأربعة أو غيرها، فليس بواجب ولا مندوب، وليس على المسلم أن يلتزم واحداً منها بعينه، بل من التزم واحداً منها بعينه في كل مسأله فهو متعصبٌ</p>

11 Auch: Unverfälschte.

12 Plural von *imām*.

<p>bestimmte unter ihnen in all ihren Lehren hält, als fanatisch, fehlerhaft und als blinder Nachahmer!!</p>	<p>مخطئٌ مقلدٌ تقليداً أعمى !!</p>
<p>Ferner gehört er zu denjenigen, die ihre Religion spalteten und zu Gruppierungen wurden, obwohl Allah der Erhabene die Uneinigkeit in der Religion untersagte. So sagte der Erhabene: „Gewiss, mit denjenigen, die ihre Religion spalteten und zu Gruppierungen geworden sind, hast du nichts gemein.“ Und der Erhabene sagte: „(...) und gehört nicht zu den Götzendienern. Zu denjenigen, die ihre Religion spalteten und zu Gruppierungen geworden sind, wobei jede Gruppierung froh ist über das, was sie bei sich hat.“</p>	<p>وهو ممن فرقوا دينهم وصاروا شيعياً! وقد نهى الله تعالى عن التفرق في الدين فقال تعالى: ﴿إن الذين فرقوا دينهم وكانوا شيعاً لست منهم في شيء﴾. وقال: ﴿ولا تكونوا من المشركين: من الذين فرقوا دينهم وكانوا شيعاً، كل حزب بما لديهم فرحون﴾.</p>
<p>Die Religion des Islam ist somit eine einheitliche Religion, in der es keine Rechtsschulen und Wege gibt, die es zu befolgen gilt, außer den Weg von Muhammad, des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihn, und seine Lebensweise. Allah der Erhabene sagte: „Sag: Das ist mein Weg: Ich rufe zu Allah in einer wohlüberlegten Weise auf, ich und diejenigen, die mir folgen. Gepriesen sei Allah! Und ich gehöre nicht zu den Götzendienern.“</p>	<p>فدين الإسلام دين واحد، لا مذاهب فيه ولا طرق يجب اتباعها إلا طريق رسول الله ﷺ وهدية! قال الله تعالى: ﴿قل هذه سبيلي أدعوا إلى الله على بصيرة أنا ومن اتبعني، وسبحان الله وما أنا من المشركين﴾.</p>
<p>In diesen Rechtsschulen ist es oft zu einem Streit zwischen denjenigen, die sie ohne Wissen befolgen, gekommen, obwohl Allah der Erhabene sagte: „(...) und streitet nicht miteinander, sonst würdet ihr den Mut verlieren¹³ und eure Kraft würde vergehen¹⁴! Und seid standhaft! Gewiss, Allah ist mit den Standhaften.“ Weiterhin sagte der Hoherhabene, indem er zur Einheit und das Festhalten an seinem Buch aufruft: „Und haltet fest am Seil Allahs und geht nicht auseinander!“.</p>	<p>وهذه المذاهب قد كثر فيها التنازع من المقلدين لها بغير علم! وقد قال الله تعالى: ﴿ولا تنازعوا فتفشلوا وتذهب ريحكم واصبروا إن الله مع الصابرين﴾. وقال جل جلاله أمراً بالاتحاد والاعتصام بكتابه: ﴿واعتصموا بحبل الله جميعاً ولا تفرقوا﴾.</p>

13 Auch: sonst würdet ihr scheitern.

14 Wörtlich: euer Wind würde vergehen.

<p>Das Fundament der Religion des Islam liegt im Handeln nach dem Buch Allahs und der Sunna seines Gesandten, Allahs Segen und Frieden auf ihn.</p>	<p>أساس دين الإسلام إنما هو العمل بكتاب الله وسنة رسوله ﷺ.</p>
<p>Dies ist die wahre Religion des Islam, deren Grundlage das Buch und die Sunna ist. Beide sind die Rechtsgrundlage¹⁵ (<i>marġi'</i>) für jede Angelegenheit, derentwegen die Muslime miteinander streiten. Wer die [Entscheidung in einem] Streit auf etwas anderes als diese beiden [Quellen] zurückführt, gilt nicht als <i>mu'min</i>, denn Allah der Erhabene sagte: „Aber nein, bei deinem Herrn! Sie glauben nicht eher, bis sie dich über das richten lassen, was zwischen ihnen umstritten ist, und hierauf in sich selbst keine Bedrängnis finden durch das, was du entschieden hast, und sich in voller Ergebung fügen.“</p>	<p>فهذا هو دين الإسلام الحق، وأصله وأساسه الكتاب والسنة، فهما المرجع في كل ما تنازع فيه المسلمون، ومن ردّ التنازع إلى غيرهما فهو غير مؤمن!! كما قال الله تعالى: {فلا وربك لا يؤمنون حتى يحكموك فيما شجر بينهم ثم لا يجدوا في أنفسهم حرجاً مما قضيت ويسلموا تسليماً.}</p>
<p>Niemand von den <i>a'imma</i> sagte: „Folgt meinen Ansichten!“ Vielmehr sagten sie: „Stützt euch auf das, worauf wir uns gestützt haben!“¹⁶</p>	<p>ولم يقل أحد من الأئمة: "اتبعوني فيما ذهبت إليه!" بل قالوا: "خذوا من حيث أخذنا!"</p>
<p>Diesen Rechtsschulen wurden allerdings viele Auffassungen der späteren Jahrhunderte, die viele Irrtümer beinhalten, sowie hypothetische Fälle (<i>masā'il iftirāḍiyya</i>) zugeschrieben, von denen bzw. von demjenigen, der sie behauptet hat, sich ein Einzelner unter den <i>a'imma</i>, auf deren Rechtsschulen sie zurückgeführt wurden, freisprechen würde, wenn er sie sähe.</p>	<p>على أن هذه المذاهب أضيف إليها كثير من أفهام القرون المتأخرة، وفيها كثير من الغلط! والمسائل الافتراضية التي لو رآها أحد من الأئمة الذين نُسبت إلى مذاهبهم لتبرؤوا منها وممن قالها!!</p>
<p>Jeder einzelne der <i>a'imma</i> unter den Altvorheren (<i>as-salaf</i>), von denen das Wissen und die Religion übernommen wird¹⁷, hielt sich an den Wortlaut (<i>ẓāhir</i>) des Buches und der</p>	<p>وكل واحد ممن يحفظ عنه العلم والدين من أئمة السلف قد تمسك بظاهر الكتاب والسنة، ورعّب الناس في التمسك والعمل بهما كما ثبت عن الإمام أبي حنيفة، وكذا مالك والشافعي</p>

15 Auch: (Erkenntnis-)Quelle.

16 Wörtlich: nehmt von dem, wovon wir genommen haben.

17 Wörtlich: memoriert wird.

<p>Sunna und erweckte den Wunsch der Menschen danach, sich an die beiden [Quellen] zu halten und danach zu handeln, wie es vom Imām Abū Ḥanīfa überliefert wurde sowie von Mālik, aš-Šāfi‘ī, Aḥmad, die beiden Sufyāns, d.h. [Sufyān] aṭ-Ṭawrī und [Sufyān] b. ‘Uyayna, al-Ḥasan al-Baṣrī, Abū Yūsuf Ya‘qūb al-Qāḍī, Muḥammad b. al-Ḥasan aš-Šaibānī, ‘Abd ar-Raḥmān al-Awzā‘ī, ‘Abdullāh b. Mubārak, Imām al-Buḥārī und Muslim und andere [a‘imma], möge sich Allah ihnen erbarmen.</p>	<p>وأحمد والسفيانان: الثوري وابن عيينة، والحسن البصري وأبو يوسف يعقوب القاضي ومحمد بن الحسن الشيباني وعبد الرحمن الأوزاعي، وعبد الله بن المبارك، والإمام البخاري ومسلم وغيرهم، رحمهم الله تعالى.</p>
<p>Jeder einzelne von ihnen warnt vor der Neuerung (<i>bid‘a</i>) in der Religion und vor der Nachahmung (<i>taqlīd</i>) desjenigen, der als fehlbar (<i>ma‘šūm</i>) gilt. Unfehlbar ist ausschließlich der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihn. Jeder andere außer ihm, wer es auch sei, ist fehlbar. Von seinen Aussagen werden folglich jene angenommen, die dem Buch und der Sunna entsprechen, und jene verworfen, die mit ihnen unvereinbar sind, was es auch sei!</p>	<p>وكل واحد منهم يحذر من البدعة في الدين، ومن التقليد لغير المعصوم! والمعصوم إنما هو رسول الله ﷺ؛ وأما غيره أياً كان فغير معصوم، فيقبل من قوله ما وافق الكتاب والسنة، ويُنذَر ما خالفهما أياً كان!</p>
<p>Entsprechendes sagte Imām Mālik, möge Allah der Erhabene sich seiner erbarmen: „Von jedem Menschen kann etwas genommen und [jedem Menschen] kann ein Vorwurf gemacht werden,¹⁸ außer der Besitzer dieses Grabs.“ Dabei zeigte er auf das Grab des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihn.</p>	<p>كما قال الإمام مالك رحمه الله تعالى: "كل الناس يؤخذ منه ويؤخذ عليه إلا صاحب هذا القبر." وأشار إلى قبر رسول الله ﷺ.</p>
<p>Danach richteten sich die <i>muḥaqqiqūn</i> unter den vier und den anderen a‘imma. Jeder von ihnen warnt vor der starren Nachahmung (<i>taqlīd</i>), denn Allah der Erhabene tadelte die starren Nachahmer an mehreren Stellen in seinem Buch. Die meisten der früheren und späteren Ungläubigen sind nur durch die Nachahmung der Gelehrten, Mönche, <i>mašāyih</i> und Vorfahren ungläubig geworden.</p>	<p>وعلى هذا سلك المحققون من الأئمة الأربعة وغيرهم، وكل واحد منهم يحذر من التقليد الجامد! لأن الله تعالى قد ذم في غير موضع من كتابه المقلدين الجامدين! وما كفر غالب من كفر من الأولين والآخرين إلا بالتقليد للأحبار والرهبان والمشايخ والآباء!!</p>

18 Auch: kann eine Verpflichtung auferlegt werden.

<p>Von Abū Ḥanīfa, Mālik, aš-Šāfi‘ī, Aḥmad und anderen, möge Allah der Erhabene sich ihrer erbarmen, wurde überliefert, dass sie sagten: „Es steht niemandem zu, unsere Worte für die Erteilung einer Fatwā zu benutzen oder unsere Ansicht zu übernehmen, solange er nicht weiß, worauf wir uns gestützt haben.“</p>	<p>وقد ثبت عن الإمام أبي حنيفة ومالك والشافعي وأحمد وغيرهم، رحمهم الله تعالى أنهم قالوا: "لا يحل لأحد أن يفتي بكلامنا، أو يأخذ بقولنا ما لم يعرف من أين أخذنا.."</p>
<p>Ferner hat jeder von ihnen deutlich gesagt: „Wenn ein Hadith gesund ist, so gilt er als meine Lehrmeinung (<i>madḥab</i>).“ Sie sagten auch: „Wenn ich eine Aussage tätige, dann gleicht diese mit dem Buch Allahs und der Sunna seines Gesandten ab. Wenn sie mit ihnen übereinstimmt, so nehmt sie an, und wenn sie mit ihnen unvereinbar ist, dann lehnt meine Aussage ab und verwerft sie¹⁹.“ Dies ist die Ansicht dieser bedeutenden <i>a‘imma</i>, möge Allah der Erhabene sie in die Stätte des Friedens eintreten lassen.</p>	<p>..وصرح كل واحد منهم أنه إذا صح الحديث فهو مذهبي، وقالوا أيضاً: "إذا قلت قولاً فاعرضوه على كتاب الله وسنة رسوله، فإن وافقهما فاقبلوه، وما خالفهما فردوه، واضربوا بقولي عرض الحائط." وهذا قول هؤلاء الأئمة الأعلام، أدخلهم الله تعالى دار السلام.</p>

19 Wörtlich: dann lehnt meine Aussage ab und werft sie auf die Wandfläche.